

Ordnung über den Erwerb des „Studienzertifikats Wirtschafts- und Berufspädagogik“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg Vom 30. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Mit dem Studienzertifikat „Wirtschafts- und Berufspädagogik“ (im Folgenden Zertifikat) weisen die Inhaberinnen und Inhaber vertiefte Studienleistungen in Bezug auf die Wirtschafts- und Berufspädagogik nach.

§ 2 Studieninhalte, Zielgruppe

(1) Das Zertifikat kann in drei Zertifikatsprogrammen (Zertifikat A bis C) erworben werden.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm A richtet sich insbesondere an Studierende oder Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, eines Studiums der Wirtschaftsinformatik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Wirtschaftsrechts, die ein Masterstudium der Wirtschaftspädagogik aufnehmen oder an Studierende eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums, die ein Masterstudium Berufspädagogik aufnehmen wollen und noch keine Kenntnisse der Wirtschafts- und Betriebspädagogik erworben haben. ²Die zusätzlichen Studien beinhalten drei Module aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm B richtet sich insbesondere an Studierende oder Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, eines Studiums der Wirtschaftsinformatik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Wirtschaftsrechts, die ein Masterstudium der Wirtschaftspädagogik mit der Studienrichtung II aufnehmen oder Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben wollen sowie an Studierende bzw. Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums, die ein Masterstudium der Berufspädagogik mit der Studienrichtung II aufnehmen oder Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben wollen. ²Die Studien umfassen alle Module aus einem Zweifach sowie der Zweifachvertiefung aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik, Studienrichtung II im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten.

(4) ¹Das Zertifikatsprogramm C richtet sich insbesondere an Absolventen des Diplomstudiengangs Wirtschaftspädagogik, des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik, der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern oder des Masterstudiengangs Berufspädagogik, die Kenntnisse in einem zweiten oder dritten Fach mit dem Ziel erwerben wollen, die Lehrbefähigung in diesem Fach zu erhalten. ²Die zusätzlichen Studien beinhalten alle Module aus einem Zweifach sowie der Zweifachvertiefung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik, Studienrichtung II und alle Module des gleichen Zweifachs des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II im Umfang von insgesamt 70 ECTS-Punkten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung

(1) ¹Zu den Zertifikatsprogrammen A und B kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftliches Studium, ein Studium der Wirtschaftsinformatik oder des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Wirtschaftsrechts an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder ein vergleichbares Studium erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in den genannten Studiengängen Leistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erworben hat. ²Zum Zertifikatsprogramm C kann zugelassen werden, wer ein Diplom- bzw. Masterstudium der Wirtschaftspädagogik oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an den beruflichen Schulen in Bayern oder ein Masterstudium Berufspädagogik erfolgreich abgeschlossen hat oder in den genannten Studiengängen immatrikuliert ist.

(2) ¹Die Bewerbung ist vor Beginn der Studien für den Zertifikatserwerb mit dem Zeugnis des Hochschulabschlusses nach Abs. 1 Sätze 1 HS 1 und 2 bzw. der Leistungsübersicht (Transcript of Records) nach Abs. 1 Satz 1 HS 2 am Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eingereicht werden. ²Der Lehrstuhlinhaber entscheidet anhand der vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm.

§ 4 Studienanforderungen, Leistungsnachweise, Zulassungsvoraussetzung

(1) Der Erwerb des Zertifikats im Zertifikatsprogramm A setzt den Besuch der Lehrveranstaltungen der Module

1. Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik (5 ECTS-Punkte)/ (für Berufspädagogen umbenannt in Grundlagen der Berufspädagogik (5 ECTS-Punkte);
2. Schulpraktische Studien (5 ECTS-Punkte);
3. Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik gemäß dem Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und das Bestehen der jeweiligen Teilnahme- und Leistungsnachweise voraus.

(2) Der Erwerb des Zertifikats im Zertifikatsprogramm B setzt den Besuch der Lehrveranstaltungen aller Module aus einem Zweifach im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie der Zweifachvertiefung im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik, Studienrichtung II gemäß dem Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und das Bestehen der jeweiligen Teilnahme- und Leistungsnachweise voraus.

(3) Der Erwerb des Zertifikats im Zertifikatsprogramm C setzt den Besuch der Lehrveranstaltungen aller Module aus einem Zweifach im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie der Zweifachvertiefung im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik, Studienrichtung II sowie aller Module aus dem gleichen Zweifach aus dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II gemäß dem Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 45 ECTS-Punkten und das Bestehen der jeweiligen Teilnahme- und Leistungsnachweise voraus.

(4) Teilnahme- und Leistungsnachweise sind die den in Absätzen 1 bis 3 genannten Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für die Ablegung der Leistungsnachweise, insbesondere für Wiederholung, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Bewertung gelten die jeweiligen Regelungen der in Abs. 4 genannten Prüfungs- und Studienordnungen entsprechend.

(6) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und die Ablegung der Leistungsnachweise im Rahmen des jeweiligen Zertifikatsprogramms ist die Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg. ²Dies gilt nicht, soweit eine Kooperationsvereinbarung einer anderen Universität mit der Universität Erlangen-Nürnberg über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität Erlangen-Nürnberg besteht.

§ 5 Dauer des Zertifikatsprogramms

Die Dauer der Zertifikatsprogramme A und B soll zwei Semester nicht überschreiten.

§ 6 Studienberatung

Der Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung stellt die Beratung für die Zertifikatsprogramme sicher.

§ 7 Zertifikat

(1) Nach erfolgreicher Erbringung aller gemäß § 4 für das jeweilige Zertifikatsprogramm erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise erteilt der Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg ein Zertifikat.

(2) ¹Auf dem Zertifikat wird vermerkt, im Rahmen welchen Zertifikatsprogramms die Teilnahme- und Leistungsnachweise erfolgreich in welchem Zeitraum erbracht wurden. ²Darüber hinaus enthält es den Hinweis, dass die abgelegten Leistungsnachweise keine Hochschulabschlussprüfungen darstellen.

(3) Das Zertifikat ist vom Lehrstuhlinhaber der Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung zu unterzeichnen.

(4) Wird das jeweilige Zertifikatsprogramm nicht im Umfang gemäß § 4 oder nicht erfolgreich erbracht, erhält der Teilnehmer einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. September 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 19. Oktober 2009.

Erlangen, den 30. Oktober 2009

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Oktober 2009.